

**LANDESVERFASSUNGSGERICHT
SACHSEN-ANHALT**



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

in der Verfassungsgerichtssache

LVG 13/13

der **Gemeinde Mühlanger**,
vertreten durch den Bürgermeister, [...],

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Prof. Dr. Michael Kilian, Prof. Dr. Martin Schulte,
[...]

wegen des Gesetzes über die Eingemeindung der Gemeinde
Mühlanger in die Stadt Zahna-Elster

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat durch seinen Präsidenten Schubert als Vorsitzenden sowie seine Richter Dr. Zettel und Franzkowiak, am 27.12.2013 für Recht erkannt:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
wird abgelehnt.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Nach § 31 Abs. 7 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht - LVerfGG - vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441) kann das Landesverfassungsgericht, wenn es nicht beschlussfähig ist, eine einstweilige Anordnung bei besonderer Dringlichkeit erlassen, wenn mindestens drei Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind sowie mindestens zwei der Anwesenden nach § 4 Abs.1 LVerfGG gewählt sind und der Beschluss einstimmig gefasst wird. Dies schließt zur Gewährleistung von Rechtssicherheit auch den Erlass einer ablehnenden Entscheidung mit ein (LVerfG, Beschl. v. 29.12.2010- LVG 59/10-, m.w.N.).

Der Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

Gemäß § 31 Abs. 1 LVerfGG kann das Landesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum inhaltsgleichen § 32 BVerfGG, der sich das Landesverfassungsgericht bei der Anwendung des § 31 LVerfGG anschließt (LVerfG, Beschl. v. 04.07.1995 - LVG 8/95 -, LVerfGE 3, 257 [260]; Beschl. v. 30.06.2008 - LVG 3/08 -; Beschl. v. 30.08.2010 - LVG 34/10), ist bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Erlass einer verfassungsgerichtlichen einstweiligen Anordnung wegen deren meist weitreichenden Folgen ein strenger Maßstab anzulegen; das gilt besonders, wenn das Inkrafttreten eines vom Landesparlament beschlossenen Gesetzes verhindert werden soll. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung in einem solchen Verfassungsrechtsstreit bedeutet einen Eingriff des Gerichts in die Funktionen der Legislative und Exekutive, bevor über die mit dem Antrag zur Hauptsache anhängig gemachte Rechtsfrage entschieden ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 10.12.1953 - 2 BvQ 1, 2/53 -, BVerfGE 3, 52 [55], und vom 24.02.1954 - 2 BvQ 1/54 -, BVerfGE 3, 267 [285]). Ein Verfassungsgericht darf deshalb von seiner Befugnis, ein Gesetz außer Kraft zu setzen, nur mit größter Zurückhaltung Gebrauch machen (BVerfG, Urt. v. 10.07.1990 - 2 BvR 470, 650, 707/90 - BVerfGE 82, 310 [313]).

Ein Gesetz darf nur dann vorläufig außer Kraft gesetzt werden, wenn die Nachteile, die mit seinem Inkrafttreten bei späterer Feststellung seiner Verfassungswidrigkeit verbunden wären, in Ausmaß und Schwere die Nachteile deutlich überwiegen, die im Falle einer vorläufigen Verhinderung eines sich als verfassungsgemäß erweisenden Gesetzes einträten. Die

Anrufung eines Verfassungsgerichts darf nicht zu einem Mittel werden, mit dem im Gesetzgebungsverfahren unterlegene Beteiligte das Inkrafttreten des Gesetzes verzögern können. Die Gründe, die für und gegen die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, bleiben dabei grundsätzlich außer Betracht (BVerfG, Beschl. v. 24.07.1957 - 1 BvL 23/52 -, BVerfGE 7, 89 [104]). Die einstweilige Anordnung kann gerade deshalb nötig sein, weil dem Gericht die zur gewissenhaften und umfassenden Prüfung der für die Entscheidung der Hauptsache erheblichen Rechtsfragen erforderliche Zeit fehlt. Es wäre dann nicht angängig, den Erlass einer einstweiligen Anordnung von etwas Ungewissem, der summarischen Abschätzung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache, abhängig zu machen. Bei offenem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache muss das Landesverfassungsgericht die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die kommunale Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der kommunalen Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre (LVerfG, Beschl. v. 08.07.2010 - LVG 32/10 -, m.w.N.). Von entscheidender Bedeutung ist dabei, ob für den Fall, dass sich die angegriffenen Vorschriften als verfassungswidrig erweisen, ohne die begehrte einstweilige Anordnung ein endgültiger und nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten oder nur unter ganz erheblichen Schwierigkeiten wieder ausräumbare vollendete Tatsachen geschaffen würden (LVerfG, Beschl. v. 20.12.2010 - LVG 36/10). Die nachteiligen Folgen, die ohne die beantragte einstweilige Anordnung für den Fall des Obsiegens in der Hauptsache drohen, müssen die nachteiligen Folgen, die sich bei Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung für den Fall der Erfolglosigkeit in der Hauptsache ergeben, in ihrer Gesamtheit deutlich überwiegen. Ein vorläufiger Rechtsschutz ist daher nur geboten, wenn eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Rechtsverletzung droht, die durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (BVerfG, Beschl. v. 16.05.1995 - 1 BvR 1087/91 - BVerfGE 93,1 [14]).

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Verfassungsbeschwerde nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist. Diese Fragen können unentschieden oder unerwähnt bleiben, wenn der Antrag aus anderen Gründen zurückzuweisen ist (BVerfG, Beschl. 24.10.1978 - 1 BvR 1080 u.a./78 -, BVerfGE 49, 378 [381]). Das ist dann denkbar, wenn die zu treffende Abwägung zum Nachteil des Antragstellers ausfällt. (BVerfG, Beschl. 11.04.1989 - 2 BvG 1/89 -, BVerfGE 80, 74 [79]; Berkemann, in: Umbach/Clemens, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Mitarbeiterkommentar und Handbuch, § 32 RdNr. 160). Dies ist hier der Fall, da die Folgenabwägung zu Lasten der Antragstellerin geht.

Die Vollziehung des § 1 des Gesetzes über die Eingemeindung der Gemeinde Mühlanger in die Stadt Zahna-Elster vom 12.12.2013 würde dann, wenn die gegen diese Vorschrift gerichtete Verfassungsbeschwerde später Erfolg hätte, für die Antragstellerin keine schwerwiegenden Nachteile hervorrufen, zu deren Vermeidung der Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlich wäre. Es träte kein endgültiger und nicht wieder gutzumachender Schaden ein, der einen Erfolg im Verfahren zur Hauptsache entwerten würde.

Bei Abwägung beider Folgebetrachtungen überwiegen die Nachteile, die durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung entstehen würden. Durch die Verzögerung der Integration der Antragstellerin würden viele Entscheidungen, die sich auf ihr Gebiet beziehen, sowie der Aufbau der neuen Verwaltungsstruktur verzögert. Der Antragstellerin entstehen jedoch keine irreversiblen Nachteile. Derartige nicht mehr rückgängig zu machende schwere Nachteile sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Anders als in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.05.1992 (BVerfG - 2 BvR 470/90, 2 BvR 650/90, 2 BvR 707/90 -, BVerfGE 86, [90 ff.]) liegt hier kein Rück-Neugliederungsgesetz vor, bei dem erhöhte Anforderungen an die Abwägungsentscheidung zu stellen wären. Vielmehr hat sich der Gesetzgeber erneut für eine Zuordnung zur Stadt Zahna-Elster entschieden.

Auch eine sog. Wohlverhaltensanordnung hält das Gericht aus den genannten Gründen nicht für erforderlich.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG die Erstattung der Auslagen der Antragstellerin anzuordnen sind nicht ersichtlich.

Schubert

Dr. Zettel

Franzkowiak